

22. Dezember 1977.

Nr. 936.

936.

Allgemeine Notenbankpolitik
-----1. Währungs- und geldpolitische Alternativen

(Vgl. P. Nr. 916/1) Das III. Departement erweitert die an der letzten Sitzung begonnene Liste möglicher Massnahmen der SNB.

- Kauf von Obligationen, die in bis zu 3 Jahren fällig werden, um die kurzfristigen Zinssätze zu drücken.
- Beeinflussung von Devisentermin- und/oder Händlerpositionen der Banken.
- Aenderung der VO über die Fremdwährungspositionen der Banken in dem Sinne, dass nur noch die Gesamtposition, nicht mehr aber die Position in jeder Währung ausgeglichen sein muss (vgl. P. Nr. 898/3).
- Beitrag zur Währungsabsicherung im Rahmen der ERG.
- Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft auf weitere Wirtschaftszweige.

Das Direktorium nimmt mit Interesse Kenntnis von dieser Liste. Es wird diese Möglichkeiten überdenken. Am nützlichsten erscheint die letztgenannte Möglichkeit. Die damit erreichte Verbilligung der Exportfinanzierung wird von der Exportwirtschaft ausserordentlich geschätzt. Diese Massnahme hat zudem den Vorzug, die Nationalbank nichts zu kosten. Sie ist ausserdem international unbedenklich, da sie keine Subvention darstellt.

Notiz zu Protokoll.

22. Dezember 1977.

Nr. 936.

2. Frage der Uebernahme der Deckung des Währungsrisikos im Rahmen der Exportrisikogarantie

(Vgl. P. Nr. 916/1) Das I. Departement orientiert über seine Besprechung mit dem Bundesrat. Dieser war weniger beunruhigt über die Wechselkursentwicklung als in vergleichbaren früheren Perioden. Ihm sind auch verhältnismässig wenig Klagen aus der Industrie zugekommen. Das I. Departement hat dem Bundesrat berichtet, dass die Nationalbank sich Gedanken über mögliche Massnahmen zur Erleichterung der Situation macht und dass sie, wenn sie zu Entschlüssen kommen sollte, den Bundesrat vorher orientieren wird. - Wie das I. Departement hinzufügt, dürften zusätzliche Massnahmen nicht nötig sein, wenn der Dollarkurs sich weiter so hält wie heute.

Der Bundesrat beurteilt die Situation der ERG als viel weniger schlimm als nachgeordnete Bundesstellen. Die ERG werde einschliesslich der Wechselkursabsicherung wie bisher weitergeführt. Die Reserven der ERG reichten vorläufig für die Deckung der Risiken aus. - Dennoch sollten wir Möglichkeiten überdenken, den Bund von der Uebernahme des Währungsrisikos zu entlasten, ohne das Versicherungsprinzip zu verletzen (eventuell im Sinne einer Rückversicherung).

Notiz zu Protokoll.

3. Die Stärke des Schweizerfrankens als Werbeargument

Das I. Departement macht auf ein in verschiedenen ausländischen Zeitungen, zum Beispiel der Financial Times, London, erschienenenes Inserat der Schweizerischen Bankgesellschaft aufmerksam. Darin wird unter der breiten Ueberschrift "The Strongest Currency in the World" unter anderem ausgeführt:

22. Dezember 1977.

Nr. 936.

Traded before floating on January 23rd, 1973 at \$ 0.266, the rate reached \$ 0.455 per franc in mid-November 1977. This dramatic gain highlights the economic stability of Switzerland, which at 1,6 % has the lowest inflation rate of the world's industrial countries.

Die zweite Ueberschrift lautet "Stability and Security - A Solid Base for the International Operation of UBS". - Das I. Departement hat die Generaldirektion der SBG sofort auf dieses Inserat aufmerksam gemacht, bisher aber noch keine Reaktion erhalten.

Das Direktorium stellt fest, dass die Publikation eines solchen Inserats besonders in einer Phase starker Frankenaufwertung einem Akt des Landesverrats nahekammt. Sie widerspricht zudem eindeutig den Richtlinien der Schweiz. Bankiervereinigung sowie dem Geist der Vereinbarung über die Sorgfaltspflicht. Die Publikation eines solchen Inserats ist ausserdem geeignet, die Kritik der Industrie an den Banken zu verstärken.

Das Direktorium beschliesst, den Vorsteher des EFZD zu ersuchen, der SBG in dieser Sache mit Kopie an den Vorort zu schreiben. Ferner wird das I. Departement der Schweiz. Bankiervereinigung und dem Präsidenten der Schiedskommission (Vereinbarung Sorgfaltspflicht) schreiben.

Vollzug: I. Departement.

Protokollauszug an das I. Departement.

4. Zusätzliche Weinblockierungsaktion 1977 des Kantons Wallis

Das III. Departement teilt mit:

Im Rahmen einer eidgenössischen Weinblockierungsaktion 1977 hatte das Direktorium der Erteilung von Rediskontierungszusagen an die Staatsinstitute der Kantone Wallis, Waadt,

22. Dezember 1977.

Nr. 936.

Genf und Tessin im Gesamtbetrage von 187 Millionen Franken zugestimmt (vgl. P. Nr. 715/2). Angesichts der unerwartet grossen Weinernte blieb es den einzelnen Kantonen überlassen, aus eigener Initiative und auf eigenes Risiko zusätzliche Mengen Wein zu blockieren.

Von dieser Möglichkeit möchte der Kanton Wallis Gebrauch machen, indem er zusätzlich zu den im Rahmen der eidgenössischen Aktion erfassten 33 Millionen Liter weitere 7 Millionen Liter blockiert. Legt man dieser zusätzlichen Menge die gleichen Preise und den gleichen Belehnungssatz von 70 % wie bei der eidgenössischen Aktion zugrunde, ergibt sich ein Kreditbedarf von rund 24,5 Mio Franken. Die Walliser Kantonalbank ist bereit, diese zusätzliche Aktion zu den gleichen Bedingungen zu finanzieren wie die eidgenössische, sofern die Nationalbank ihr eine analoge Rediskontierungszusage erteilt. Die Bedingungen würden daher wie folgt lauten:

1. Die Weinblockierungsaktion des Kantons Wallis dauert vom 1.1.78 bis 31.12.78 und umfasst 7 Millionen Liter.
2. Die Finanzierung erfolgt durch Dreimonatswechsel, die mit dem Aval des Kantons zu versehen sind. Der von der Walliser Kantonalbank angewendete Diskontsatz liegt 1 % über dem offiziellen Diskontsatz, im Minimum jedoch bei 3 %.
3. Die Nationalbank erteilt der Walliser Kantonalbank eine Rediskontierungszusage von höchstens Fr. 24 500 000.-- zum offiziellen Diskontsatz, die jedoch nur während höchstens 6 Monaten effektiv beansprucht werden darf.

22. Dezember 1977.

Nr. 936.

Das III. Departement beantragt unter Empfehlung der Abteilung für Landwirtschaft beim EVD, dem Gesuch ausnahmsweise zu entsprechen.

Das Direktorium stimmt zu.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

5. Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft - Exportgeschäft der Tornos SA, Moutier

Das III. Departement teilt mit:

Die Kantonalbank von Bern stellt ein weiteres Gesuch um Erteilung einer Rediskontierungszusage gemäss Vereinbarung über die Milderung von Liquiditätsschwierigkeiten in der Exportwirtschaft im Betrage von Fr. 2 400 000.-- für Exportkreditwechsel der Firma Tornos SA, Maschinenfabrik, Moutier.

Die neue Rediskontierungszusage würde zur Finanzierung eines Auftrages im Werte von Fr. 2 560 558.-- dienen, der die Lieferung von 43 automatischen Drehbänken an die Firma Stankoimport in Moskau umfasst.

Die Zahlungsbedingungen wurden wie folgt festgelegt:

- 5 % bei Bestellung
- 10 % gegen Uebergabe der Versanddokumente
- 5 % bei Ablauf der Garantiefrist
- 80 % Kredit auf 5 Jahre, zahlbar in 10 Raten mittels Wechsel à je Fr. 237 517.39, deren Verfall sich in halbjährlichem Abstand auf die Zeit vom 31.5.78 bis 30.11.82 verteilt.

Das III. Departement beantragt, diesem Gesuch unter der Bedingung zu entsprechen, dass die Kantonalbank von Bern den

22. Dezember 1977.

Nr. 936.

in Art. 3 der Vereinbarung vorgesehenen Vorzugsdiskontsatz zur Anwendung bringt. Nach Ablauf der Vereinbarung würden wir die Wechsel gegebenenfalls zum offiziellen Diskontsatz rediskontieren.

Das Direktorium stimmt zu.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

6. Kredit der BIZ an die Türkei

(Vgl. P. Nr. 916/6) Das III. Departement orientiert über weitere Verhandlungen der BIZ mit der türkischen Zentralbank. Es erinnert daran, dass der Kredit der BIZ von \$ 100 Mio, von dem die SNB \$ 25 Mio garantiert, nicht in Form eines echten Gold-Swaps gewährt wurde, sondern dass die türkische Zentralbank nur einen entsprechenden Goldbetrag bei der BIZ deponiert hat. Wie sich nun herausgestellt hat, will die türkische Zentralbank das Gold nicht verpfänden, weil sie dies in Kreditverträgen mit Handelsbanken zugesagt hat. Sollte der Kredit der BIZ bis Ende März verlängert werden und bis dann keine Erhöhung der Reserven der türkischen Zentralbank eingetreten sein, so hält es diese für möglich, dass ein politischer Entscheid auf Verpfändung des Goldes trotz der dann mit den erwähnten Handelsbanken zu erwartenden Schwierigkeiten gefällt würde.

Die BIZ hat vorgeschlagen, die von der türkischen Zentralbank geleistete Rückzahlung von \$ 10 Mio ganz auf die Garantie der SNB anzurechnen und den restlichen Kredit von

22. Dezember 1977.

Nr. 936.

\$ 90 Mio, von dem dann noch \$ 15 Mio durch die SNB garantiert würden, um drei Monate bis zum 31.3.78 zu verlängern.

Das III. Departement beantragt, diesen Vorschlag unter der Bedingung anzunehmen, dass ein der Garantie der SNB entsprechender Betrag bei der BIZ bis zum 3.4.78 deponiert bleibt.

Das Direktorium stimmt zu.

Vollzug: III. Departement.

Protokollauszug an das III. Departement.

7. Gold/Dollar-Swap mit dem Banco de Portugal über \$ 25 Mio
(Unterbeteiligung SAMA \$ 10 Mio)

Wie das III. Departement mitteilt, haben wir den am 22.6.77 gewährten Swap-Kredit um weitere drei Monate bis 22.3.78 verlängert. Im Vertrag vom 22.6.77 wurden Verlängerungen bis zum 22.6.78 zugesagt.

Notiz zu Protokoll.